

Grenzwerte unerwünschter Nebenaussendungen zugelassen.

Die Nutzung der Frequenzbereiche und die maximal zugelassene Eingangsleistung sind abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

Frequenzbereiche (MHz)	zulässige Grenzwerte zulässige der Nebenaussendungen (dB)* <sup>1</sup>			
	im Frequenzbereich ≤ 40 MHz	im Frequenzbereich > 40 MHz		
3,5 ... 7,0	3,8	7,1	500	
14,0 ... 21,0	14,35	21,45		
23,0 ... 144,0	29,70	146,0		
430,0 ... 5 650,0	440,0	5 670,0		
10 000,0 ... 10 500,0			100	
				nicht festgelegt

Zulässige Gleichstromeingangsleistung

Die maximal zugelassene Gleichstromeingangsleistung ist die der Ausgangselektrode der Senderendstufe zugeführte Leistung bei Eintönmodulation und Vollaussteuerung.

Zulässige Grenzwerte für Nebenaussendungen

Nebenaussendungen sind Aussendungen auf einer oder mehreren Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite, deren Pegel herabgesetzt werden kann, ohne daß die Übertragung der entsprechenden Nachricht beeinflusst wird. Nebenaussendungen umfassen harmonische, parasitäre und mischfrequente Aussendungen. Der zulässige Grenzwert ist das Mindestverhältnis der Feldstärken des Nutzsymbols und der betreffenden Nebenaussendungen, gemessen in Richtung maximaler Abstrahlung der Aussendungen.

Die Senderendstufe ist dazu voll auszusteuern, wobei Mehrtonmodulation zulässig ist.

## 2. Sendarten

Für Amateurfunkstellen der DDR sind je nach Umfang der Genehmigung folgende Sendarten zugelassen:

A Amplitudenmodulation

A1 Telegrafie durch Ein-Aus-Tastung ohne Modulation durch eine Tonfrequenz

A2 Telegrafie durch Ein-Aus-Tastung einer oder mehrerer die Amplitude modulierender Tonfrequenzen oder einer amplituden-modulierten Aussendung

A3 Fernsprechen, Zweiseitenband

A3A Fernsprechen, Einseitenband, verminderter Träger

A3J Fernsprechen, Einseitenband, unterdrückter Träger

A4J Schmalbandfernsehen

Einseitenband, frequenzmodulierter Hilfsträger

A5 Fernsehen, Zweiseitenband

A5C Fernsehen, Restseitenband

F Frequenz- oder Phasenmodulation

F1 Telegrafie, Funkfern schreiben

Frequenzumtastung ohne Modulation durch eine Tonfrequenz; eine von zwei Frequenzen wird jeweils ausgesendet

F2 Telegrafie, Funkfern schreiben

Ein-Aus-Tastung einer die Frequenz modulierenden Tonfrequenz oder einer frequenzmodulierten Aussendung

F3 Fernsprechen, maximaler Modulationsindex 1

F4 Schmalbandfernsehen, maximaler Modulationsindex 1

Das Betreiben von Amateurfunkstellen in den Sendarten A5 und A5C ist nur oberhalb 430 MHz und in der Sendart F2 nur oberhalb 144 MHz gestattet.

Die Sendarten A4J, A5, A5C und F4 sind besonders zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

## 3. Zusätzliche technische Bedingungen

(1) Amateurfunksendestellen müssen mit geeigneten Frequenzkontrollvorrichtungen ausgerüstet sein, deren Meßgenauigkeit für die Frequenzbereiche unterhalb 500 MHz mindestens  $1 \cdot 10^{-4}$  beträgt.

(2) Bei Amateurfunksendern muß die Gleichstromeingangsleistung der Senderendstufe bis auf einen Wert von = 50 Watt reduzierbar sein. Die Leistungsreduzierung darf nicht durch Kreisverstimmung erfolgen.

(3) Unabhängig von der Freigabe der Amateurfunkstelle durch die Deutsche Post müssen Antennen-, Erdleitungs-, Stromversorgungs- und Empfangsanlagen entsprechend den geltenden TGL, bautechnischen Bestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen ausgeführt sein.

## 4. Zusätzliche Bedingungen für Amateurfunk-Peilanlagen

(1) Diese Anlagen dürfen nur in den Frequenzbereichen

3 500 ... 3 800 kHz in der Sendart A1 und  
144 ... 146 MHz in der Sendart A2

betrieben werden.

(2) Die zulässige Gleichstromeingangsleistung von Sendern für Amateurfunk-Peilwettkämpfe darf 10 Watt nicht überschreiten.

(3) Als Kennungen der Aussendungen sind ausschließlich MOE, MOI, MOS, MOH, M05 und MOT zulässig.

## Anordnung über Gebühren im Amateurfunkdienst — Amateurfunk-Gebührenordnung — (AFGO)

vom 1. August 1977

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über , das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit dem § 22 der Amateurfunkordnung vom 1. August 1977 (GBl. I Nr. 27 S. 325) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

#### Gebühren

Für Genehmigungen und Prüfungen gemäß den Bestimmungen der Amateurfunkordnung werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben.

<sup>1</sup> Unabhängig von den Festlegungen sind die Nebenaussendungen auf dem niedrigsten Wert zu halten, der mit dem Stand der Technik vereinbar ist und der Störungen anderer Funkdienste einschließlich des Rundfunks und Fernsehens ausschließt. Für die zulässigen Grenzwerte industriell gefertigter Amateurfunkanlagen gelten die in den Herstellungsgenehmigungen enthaltenen Bedingungen.